

**Anlage I** zu den

Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren:

**Vereinbarung über den Schutz und die Förderung der Ausbildung  
in den Leistungszentren der Clubs der Lizenzligen**

zwischen

.....  
Verein / Kapitalgesellschaft / Mutterverein

vertreten durch .....,  
- im Folgenden „Club“ –,

und

dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., vertreten durch den Ligapäsidenten und den Vizepräsidenten,  
- im Folgenden „DFL e.V.“ –,

und

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,  
- im Folgenden „DFB“ –,

sowie

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
- im Folgenden „DFL GmbH“ –,

gemeinsam die „Parteien“.

Die Förderung und der Schutz der Ausbildung junger Spieler stellen angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung des Fußballs einen legitimen und schützenswerten Zweck dar. Die FIFA hat in Art. 19, 19bis und 20 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern Regelungen zum Schutz minderjähriger Spieler und zur Ausbildungsentschädigung aufgestellt. Die Parteien begrüßen Entwicklungen und Maßnahmen auf internationaler und europäischer Ebene, die auf den Schutz, die Förderung und die Ermutigung der Clubs zur Ausbildung junger Spieler gerichtet sind, ausdrücklich.

Die Parteien sind auch vor diesem Hintergrund bemüht, Vereinswechsel von jungen Spielern zwischen zwei Clubs, die ein Leistungszentrum gemäß § 3 Nr. 2 LO i.V.m. den Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren (Anhang V zur LO) führen, grundsätzlich im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Club durchzuführen.

Die Parteien anerkennen die personell-administrativen, infrastrukturellen und insbesondere finanziellen Anstrengungen, die die Clubs unternehmen, um eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler in den Leistungszentren zu gewährleisten, die dem gesamten Fußball zu Gute kommt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei einem Wechsel eines Junioren-Spielers der aufnehmende Club grundsätzlich eine Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Club zahlen soll.

Sie stimmen außerdem überein, dass es für die persönliche, schulische und sportliche Entwicklung eines jungen Spielers bis einschließlich der Altersklasse U15 grundsätzlich nicht förderlich wäre, wenn er sein vertrautes privates, familiäres und schulisches Umfeld verlassen müsste, um bei einem anderen Club regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen zu können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

**1.1** „Abgebende Clubs“ und „Aufnehmende Clubs“ im Sinne dieser Vereinbarung sind die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (einschließlich deren Muttervereine sofern und soweit diese das Leistungszentrum führen) und diejenigen Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalligen und der Junioren-Bundesligen, die nach Feststellung des DFB ein Leistungszentrum nach den jeweils vorgesehenen Kriterien des Anhangs V zur LO führen, soweit diese Clubs Vertragspartner dieser Vereinbarung sind. Sämtliche Regelungen aus dieser Vereinbarung wirken daher ausschließlich zwischen abgebenden und aufnehmenden Clubs in diesem Sinne und damit nicht gegenüber dritten Clubs, die nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind.

**1.2** „Spieler“ oder „Junioren-Spieler“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Spieler der Altersklassen U12 bis U19, die für eine Mannschaft des Leistungszentrums eines Clubs spielberechtigt sind oder die bis zur jeweils aktuellen Wechselperiode für eine Mannschaft des Leistungszentrums eines Clubs spielberechtigt waren.

## **2. Ausbildungsentschädigung bei einem Vereinswechsel eines Junioren-Spielers**

**2.1** Um die bislang erfolgte Ausbildung und Förderung des Spielers im Leistungszentrum eines abgebenden Clubs zu honorieren, verspricht der aufnehmende Club im Wege eines echten Vertrags zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB für den Fall, dass er bei einem Vereinswechsel eine Spielerlaubnis für einen Junioren-Spieler beantragt, eine Entschädigung an den abgebenden Club für die von diesem geleistete Ausbildung zu zahlen.

**2.2** Das Versprechen entfällt, wenn der abgebende Club den Betrieb seines Leistungszentrums während der für den jeweiligen Junioren-Spieler ausschlaggebenden Wechselperiode einstellt oder nach Feststellung der Kommission Leistungszentren bzw. des DFB mit Wirkung zum Beginn der jeweiligen Wechselperiode (1.7. oder 1.1.) nicht mehr die Kriterien des Anhangs V zur LO erfüllt.

**2.3** Die Höhe der jeweils geschuldeten Ausbildungsentschädigung wird berechnet aus der Summe der zu leistenden Grundbeträge für die jeweiligen Altersklassen, in denen die Ausbildung seitens des abgebenden Clubs erfolgte (vgl. Ziffer 2.4).

Berücksichtigt werden grundsätzlich volle Spielzeiten (jeweils 1.7. bis 30.6.), in denen der Spieler im Leistungszentrum des abgebenden Clubs spielberechtigt war. Soweit ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit für den abgebenden Club spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.06.), die der Spieler im Leistungszentrum des abgebenden Clubs spielberechtigt war, eine anteilige Ausbildungsentschädigung geschuldet. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer Spielzeit – unter den Voraussetzungen des vorigen Satzes von unter einem halben Jahr – bleiben unberücksichtigt. Endet der Trainings- und Spielbetrieb des abgebenden Clubs bei dem Wechsel eines Spielers in der Wechselperiode I bereits vor dem 30.06., so ist bei Berechnung der Ausbildungsentschädigung die gesamte Zeit bis zum 30.06. dieser Wechselperiode zu berücksichtigen.

Für eine Ausbildung eines Spielers in den Altersklassen des Grundlagenbereichs (F- und E-Junioren) wird keine Ausbildungsentschädigung berechnet.

**2.4** Der für die jeweilige Altersklasse zu leistende Grundbetrag ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen und richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- (i) die Spielklassenzugehörigkeit des aufnehmenden Clubs (Lizenzmannschaft bzw. 1. Herren-Mannschaft) nach Ende der jeweiligen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat;
- (ii) die Altersklasse/n, in der/denen die Ausbildung seitens des abgebenden Clubs erfolgte und
- (iii) – ausschließlich für die Ausbildung in den Altersklassen ab U16 – zudem die Anzahl der dem Leistungszentrum des abgebenden Clubs im Rahmen der Zertifizierung der Leistungszentren verliehenen Sterne. Zugrunde gelegt wird das letzte von der DFL vor der

Wechselperiode, in welcher die Spielerlaubnis für den Junioren-Spieler vom aufnehmenden Club beantragt wird, festgestellte Ergebnis der Zertifizierung.

- Spielt der aufnehmende Club in der Bundesliga, sind für die Ausbildung jeweils folgende Grundbeträge pro Altersklasse zu leisten:

	abgebender Club hat			
	kein Stern	★	★ ★	★ ★ ★
U12	EUR 9.000	EUR 9.000	EUR 9.000	EUR 9.000
U13	EUR 9.000	EUR 9.000	EUR 9.000	EUR 9.000
U14	EUR 8.000	EUR 8.000	EUR 8.000	EUR 8.000
U15	EUR 8.000	EUR 8.000	EUR 8.000	EUR 8.000
U16	EUR 8.000	EUR 10.000	EUR 12.000	EUR 14.000
U17	EUR 8.000	EUR 10.000	EUR 12.000	EUR 14.000
U18/19	EUR 12.000	EUR 15.000	EUR 18.000	EUR 21.000

- Spielt der aufnehmende Club in der 2. Bundesliga, sind für die Ausbildung folgende Grundbeträge pro Altersklasse zu leisten (Bundesliga minus 25%):

	abgebender Club hat			
	kein Stern	★	★ ★	★ ★ ★
U12	EUR 6.750	EUR 6.750	EUR 6.750	EUR 6.750
U13	EUR 6.750	EUR 6.750	EUR 6.750	EUR 6.750
U14	EUR 6.000	EUR 6.000	EUR 6.000	EUR 6.000
U15	EUR 6.000	EUR 6.000	EUR 6.000	EUR 6.000
U16	EUR 6.000	EUR 7.500	EUR 9.000	EUR 10.500
U17	EUR 6.000	EUR 7.500	EUR 9.000	EUR 10.500
U18/19	EUR 9.000	EUR 11.250	EUR 13.500	EUR 15.750

- Spielt der aufnehmende Club in der 3. Liga oder Regionalliga sind für die Ausbildung folgende Grundbeträge pro Altersklasse zu leisten (Bundesliga minus 50%):

	abgebender Club hat			
	kein Stern	★	★ ★	★ ★ ★
U12	EUR 4.500	EUR 4.500	EUR 4.500	EUR 4.500
U13	EUR 4.500	EUR 4.500	EUR 4.500	EUR 4.500
U14	EUR 4.000	EUR 4.000	EUR 4.000	EUR 4.000
U15	EUR 4.000	EUR 4.000	EUR 4.000	EUR 4.000
U16	EUR 4.000	EUR 5.000	EUR 6.000	EUR 7.000
U17	EUR 4.000	EUR 5.000	EUR 6.000	EUR 7.000
U18/19	EUR 6.000	EUR 7.500	EUR 9.000	EUR 10.500

- 2.5** Voraussetzung für die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung bei einem Vereinswechsel in die jeweilige Altersklasse **U16 bis U19** sowie aus der Altersklasse U19 heraus ist, dass der abgebende Club dem Spieler unabhängig von einem zuvor bestehenden (Förder-)Vertrag bis spätestens zum 30. April bzw. bis spätestens zum 30. November eines Jahres durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ein bindendes Angebot zum Abschluss eines (Förder-)Vertrags (bei einem Wechsel aus der U19 heraus zum Abschluss eines Vertrags- bzw. Lizenzspielervertrages) gemacht hat, der eine Laufzeit von zumindest einer vollen Spielzeit und bis zum 30. Juni eines Jahres hat. Ferner muss die Vergütung des angebotenen Vertrags mindestens der Vergütung eines bereits zuvor bestehenden (Förder-)Vertrags entsprechen oder – falls zuvor noch kein (Förder-)Vertrag bestand und bei erstmaligem Abschluss eines Lizenzspielervertrages nachdem ein (Förder-)Vertrag bestand – die statuarisch festgelegte Mindestvergütung vorsehen. Das Vertragsangebot einschließlich der Eckdaten hat der abgebende Club der DFL GmbH und dem DFB auf Anfrage vorzulegen, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung gegenüber dem aufnehmenden Club geltend gemacht wird. Aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Ausbildungsentschädigung nicht geschuldet ist, wenn zwischen dem Spieler und dem abgebenden Club bereits ein wirksamer Lizenzspielervertrag bestanden hat.

Eine Entschädigung für die geleistete Ausbildung ist bei einem Vereinswechsel innerhalb der Altersklassen **U12 bis U15** unabhängig von diesen Voraussetzungen stets zu zahlen.

- 2.6** In dem Fall, dass ein Spieler von einem abgebenden Club zunächst zu einem Club ohne Leistungszentrum wechselt und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Club ohne Leistungszentrum weiter zu einem aufnehmenden Club mit Leistungszentrum wechselt, besteht ein Anspruch des abgebenden Clubs gegen den aufnehmenden Club nach dieser Vereinbarung, wenn der Spieler mindestens eine volle Spielzeit für den abgebenden Club spielberechtigt war. Der aufnehmende Club ist verpflichtet, sich hierüber Klarheit zu verschaffen. Abweichend von Ziffer 2.4 S. 1 (iii) wird der Ausbildungsentschädigung das Ergebnis der Zertifizierung des Leistungszentrums des abgebenden Clubs in der Spielzeit, in der der Spieler zuletzt für ihn spielberechtigt war, zugrunde gelegt.
- 2.7** Die Ausbildungsentschädigung wird fällig binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den abgebenden Club, die frühestens nach Ende der jeweiligen Wechselperiode erfolgt, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat.

Der Club erklärt sich mit der schuldbefreienden Einbehaltung dieses Betrags bei der Auskehrung von Einnahmen aus Medienverträgen und dessen Auszahlung an den abgebenden Club durch die DFL GmbH bzw. – bei Clubs in Spielklassen unterhalb der Lizenzligen – durch den DFB oder den zuständigen Regionalverband ausdrücklich einverstanden, sofern der Betrag überfällig ist.

- 2.8** Die Parteien stellen klar, dass das Versprechen zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung nach diesem Vertrag unabhängig ist von der Tatsache, ob und in welcher Höhe der anspruchsberechtigte Club später eine Ausbildungsentschädigung nach Anhang 4 zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern oder nach Anhang III zur LOS (Richtlinien zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung) erhält.
- 2.9** Hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit § 16 der DFB-Spielordnung verpflichtet sich der Club gegenüber allen anderen Clubs, die ein Leistungszentrum betreiben, beim Wechsel eines Spielers aus seinem Leistungszentrum in das Leistungszentrum eines anderen Clubs die Zustimmung zum Vereinswechsel zu erteilen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Club dem aufnehmenden Club zum Ersatz der vom aufnehmenden Club nach § 3 der DFB-Jugendordnung in Verbindung mit § 16 der DFB-Spielordnung zur Ersetzung der Zustimmung gezahlten Entschädigung verpflichtet. Der Club erklärt sich mit der schuldbefreienden Einbehaltung dieses Betrags bei der Auskehrung von Einnahmen aus Medienverträgen und dessen Auszahlung an den aufnehmenden Club durch die DFL GmbH bzw. – bei Clubs in Spielklassen unterhalb der Lizenzligen – durch den DFB oder den zuständigen Regionalverband ausdrücklich einverstanden, sofern der Betrag überfällig ist.
- 2.10** Zwischen den beteiligten Clubs einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen (z.B. Höhe der Ausbildungsentschädigung, Fälligkeitszeitpunkte) sind zulässig. Sofern in einer solchen abweichenden Regelung einzelne Punkte nicht geregelt werden, gelten für diese unregulierten Punkte ergänzend die Vorschriften dieser Vereinbarung.

### **3. Aufnahme von Spielern ins Clubinternat oder bei Gasteltern**

- 3.1** Der Club verpflichtet sich, Spieler erst ab der Altersklasse U16 in sein an das Leistungszentrum angebundene Internat, bei Gasteltern oder in andere von ihm betriebene Einrichtungen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Die Aufnahme bzw. Unterbringung von jüngeren Spielern ist nur möglich, wenn an das Leistungszentrum eine vom DFB zertifizierte Eliteschule angegliedert ist und der Spieler in die Eliteschule aufgenommen wird. Die gesetzlichen Vorgaben an eine Betreuung und Beherbergung von Jugendlichen bleiben unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass Spieler, die nach dem ersten Absatz dieser Ziffer 3.1 von einem Club zur Unterbringung im Internat, bei Gasteltern oder in anderen von ihm betriebenen Einrichtungen aufgenommen worden sind, auch nach Erlangung des Schulabschlusses tagsüber außerhalb der Trainingszeiten adäquat im außersportlichen Bereich zu fördern und zu fordern sind (z.B. durch Praktika, Seminare, Ausbildungsplätze, (Fern-)Studium etc.).

- 3.2** Bei Vereinswechseln in die Altersklassen U16 bis U19 sowie aus der U19 heraus zahlt der aufnehmende Club dem abgebenden Club nur im Falle einer nach Ziffer 2 geschuldeten Ausbildungsentschädigung über diese hinaus eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von EUR 15.000,00 für jedes Jahr, das der Spieler ab der U15 auf Kosten des abgebenden Clubs

in seinem Internat, bei Gasteltern oder in einer anderen von ihm betriebenen Einrichtung untergebracht war. Eine Meldebescheinigung des Spielers oder ein Beherbergungsvertrag mit dem Spieler einschließlich der Eckdaten über die Unterbringung hat der abgebende Club der DFL GmbH und dem DFB auf Anfrage vorzulegen, wenn ein Anspruch auf zusätzliche Ausbildungsentschädigung für die Unterbringung von Spielern gegenüber dem aufnehmenden Club geltend gemacht wird.

- 3.3.** Verstößt der Club nach Feststellung der Kommission Leistungszentren gegen die Verpflichtung nach Absatz 1 von Ziffer 3.1., so verpflichtet er sich – neben der dem abgebenden Club gemäß Ziffer 2 geschuldeten Ausbildungsentschädigung – bereits jetzt, nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den DFL e.V. bzw. den DFB den dreifachen Betrag einer nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zu berechnenden Ausbildungsentschädigung an den DFL e.V. bzw. – bei Clubs aus Spielklassen unterhalb der Lizenzligen – an den DFB zur zweckgebundenen Verwendung für die Nachwuchsarbeit im Fußball zu zahlen. Der Betrag ist mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Club erklärt sich mit der schuldbeitragenden Einbehaltung dieses Betrags bei der Auskehrung von Einnahmen aus Medienverträgen durch den DFL e.V. bzw. – bei Clubs aus Spielklassen unterhalb der Lizenzligen – durch den DFB oder den zuständigen Regionalverband ausdrücklich einverstanden, sofern der Betrag überfällig ist.

#### **4. Spielerberater und -vermittler**

Den Parteien ist bekannt, dass sich ein Spieler von Angehörigen oder auch Dritten bei persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit einem Clubwechsel beraten lassen kann. Der Club verpflichtet sich aber, keine Angehörigen oder Dritte für die Vermittlung und/oder Beratung von minderjährigen Spielern zu beauftragen und/oder zu vergüten und auch keine Zahlungen für einen minderjährigen Spieler an einen Vertreter oder Berater des Spielers zu leisten (vgl. § 7 Nr. 7 DFB-Reglement für Spielervermittlung, Art. 7.8 des FIFA Reglements zur Arbeit mit Vermittlern).

Verstößt der Club nach Feststellung durch die Kommission Leistungszentren gegen diese Verpflichtung, wird die Kommission Leistungszentren den zugrundeliegenden Sachverhalt den zuständigen Stellen des DFB bzw. des DFL e.V. respektive der FIFA melden.

Der Club wird sich zudem bemühen und hält es für sinnvoll, dass an einem Erstgespräch mit dem/den Erziehungsberechtigten des Spielers und/oder dem Spieler über einen Clubwechsel des Spielers auf Seiten des Spielers keine Nicht-Angehörigen des Spielers teilnehmen.

#### **5. Datenübermittlung**

Der Club erklärt sich damit einverstanden, dass die DFL GmbH einem an einem Spielerwechsel beteiligten Club auf Anfrage die aktuell gültigen Ergebnisse der Zertifizierung, d.h. die Sterneanzahl des bewerteten Leistungszentrums des anderen Clubs, sowie nach Ende der Wechelperiode I und II eines Jahres die jeweiligen „Spielerlisten Leistungszentrum“ für alle

Altersbereiche übermittelt. Die Clubs verpflichten sich dabei im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere derer des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## **6. Schlichtung**

Bei allen Streitigkeiten zwischen Clubs im Zusammenhang mit einem Clubwechsel eines Spielers, die nicht den Rechtsorganen der Landes- und/oder Regionalverbände oder des DFB ausschließlich zugewiesen sind, kann der Club bei der DFL GmbH die Klärung durch die Kommission Leistungszentren als Schlichtungsstelle beantragen. Der Club nimmt am Schlichtungsverfahren teil, wenn ein anderer Club die Schlichtung beantragt. Die Kommission Leistungszentren entscheidet in eigener Zuständigkeit unter Beteiligung welcher Mitglieder die Schlichtung durchgeführt wird. Bei erfolgreicher Schlichtung wird zwischen den Clubs ein verbindlicher Vergleich geschlossen.

## **7. Wegfall oder Änderung der Zertifizierung**

Sollte die Zertifizierung der Leistungszentren und/oder die Einteilung in Sternekategorien nach Abschluss dieses Vertrags entfallen, verpflichten sich die Parteien, die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Ausbildungsentschädigung im gegenseitigen Einvernehmen neu zu bestimmen. Bis zu einer Einigung der Parteien richtet sich die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach dem Ergebnis der letzten Zertifizierung des Leistungszentrums des abgebenden Clubs.

## **8. Wirksamkeit, Laufzeit, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird nach ihrer Unterzeichnung wirksam und hat zunächst eine Laufzeit vom 01. Januar 2018 bis zum 31. August 2019 und tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung über den Schutz und die Förderung der Ausbildung in den Leistungszentren der Clubs der Lizenzligen.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gegenüber den anderen Parteien gekündigt wird. Gegenüber einem Club der 3. Liga, der Regionalligen und der Junioren-Bundesligen kann die Vereinbarung durch den DFB jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, sofern die jeweils vorgesehenen Anforderungen für die Unterhaltung eines Leistungszentrums nicht mehr erfüllt sind. Im Rahmen und für die Durchführung dieser Vereinbarung trifft diese Feststellung der DFB. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Vereinbarung endet in jedem Fall zum 1. September einer Spielzeit, wenn nicht mit allen denjenigen Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga, die in dieser Spielzeit keine Aufsteiger in die 2. Bundesliga sind, eine wirksame Vereinbarung mit dem DFL e.V. und der DFL GmbH besteht.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall schon jetzt, anstelle der unwirksamen oder fehlenden diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am besten entspricht.

....., den .....

und soweit erforderlich

.....  
Verein / Kapitalgesellschaft

.....  
Mutterverein

---

Frankfurt/Main, den .....

Frankfurt/Main, den .....

.....  
DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

.....  
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

---

Frankfurt/Main, den .....

Frankfurt/Main, den .....

.....  
Deutscher Fußball-Bund e.V.

.....  
Deutscher Fußball-Bund e.V.